



## Leitfaden Weiterbildungsbeiträge

Der Leitfaden regelt die Voraussetzungen und das Vorgehen zum Bezug von Weiterbildungsbeiträgen, tritt ab 1. April 2019 in Kraft und ist gültig bis 31. Dezember 2021.

Bitte beachten Sie besonders, dass die Anmeldung für einen Weiterbildungsbeitrag **bereits vor Kursbeginn** erfolgen muss. Eine Ausnahme bilden die Kurse, die zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 31. Mai 2019 begonnen haben. Für diese gilt eine Anmeldefrist bis zum **30. Juni 2019**. Das vom Kanton Aargau zur Verfügung gestellte Budget ist limitiert. Die Anmeldungen werden nach Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt, so lange wie die finanziellen Mittel vorhanden sind. Anmeldungen nach Kursbeginn werden nicht mehr berücksichtigt. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nur für Weiterbildungen, die bis 31. Dezember 2021 erfolgreich abgeschlossen wurden und die nachfolgenden Bedingungen erfüllen.

### Ziel der Weiterbildungsbeiträge

Die Weiterbildungsbeiträge bezwecken, Fachpersonen und Freiwillige, die Palliative Care-Patientinnen und -Patienten betreuen, zum Besuch eines Palliative Care-Kurses zu motivieren und das erworbene Wissen in ihrem Berufsalltag im Gesundheitsbereich oder ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit einzusetzen.

### Anspruchsberechtigte Personen

Folgende im Kanton Aargau tätige Personen sind zum Bezug eines Weiterbildungsbeitrages berechtigt:

- Angestellte Gesundheitsfachpersonen (Ärzte und Ärztinnen, Pflegende, Therapeuten und Therapeutinnen, Seelsorgerinnen und Seelsorger) in Institutionen, die auf der Aargauer Spital- und Pflegeheimliste aufgeführt sind, bzw. mit Spitex-Bewilligung für den Kanton Aargau.
- Selbständig tätige Gesundheitsfachpersonen mit Berufsausübungsbewilligung für den Kanton Aargau.
- Seelsorgerinnen und Seelsorger in Kirchen und religiösen Gemeinschaften
- Ehrenamtlich tätige Personen, die im Rahmen einer Freiwilligenorganisation tätig sind oder werden wollen (Freiwilligengruppen von Aargauer Spitälern, Pflegeheimen und Hospiz, von Kirchen sowie weiteren aktiv tätigen Freiwilligengruppen)
- Ärzte und Ärztinnen mit Praxis im Kanton Aargau bzw. Pflegepersonen, die in einer solchen Praxis angestellt sind sowie medizinische Praxisassistentinnen, mit regelmässigem, hauptsächlichem Kontakt in der Betreuung /Beratung von Palliativpatienten.

### Verteilschlüssel

Um eine ausgeglichene Zuteilung der Weiterbildungsbeiträge zu gewährleisten, hat palliative aargau in Absprache mit dem Departement für Gesundheit und Soziales einen Verteilschlüssel für die unterschiedlichen Anspruchsgruppen festgelegt.

### Kriterien für den Bezug von Weiterbildungsbeiträgen

#### Ausbildungsniveau A1 und A2

Freiwillige Begleitpersonen und pflegende Angehörige, die sich zu einer mindestens zweijährigen Mitgliedschaft bei einer Freiwilligenorganisation verpflichten sowie Fachpersonen, die nachweislich bei einem aargauischen Leistungsanbieter mit Palliative Care arbeiten.

#### Ausbildungsniveau B1

Fachpersonen, die nachweislich bei einem aargauischen Leistungsanbieter arbeiten, der über ein Palliative Care Konzept nach den Leitlinien von palliative aargau oder vergleichbaren Grundsätzen verfügt.

#### Ausbildungsniveau B2

Fachpersonen, die in einer Institution im Aargau arbeiten, die Spezialisierte Palliative Care anbietet (siehe [Liste SPC](#)) oder eine solche Stelle in Aussicht haben und den Nachweis nach dem Kurs erbringen können.



## Inhouse-Kurse

Die Kurse müssen den Empfehlungen von SwissEduc entsprechen und über mindestens 10 Teilnehmer verfügen, resp. gegenüber individuellen Kursen ausser Haus einen wirtschaftlichen Vorteil aufweisen.

### Anerkannte Bildungsinstitutionen/Bildungsanbietern

Es werden ausschliesslich Kurse von Bildungsinstitutionen/Bildungsanbietern berücksichtigt, die sich an der nationalen Empfehlung von palliative.ch orientieren (SwissEduc).

Die anspruchsberechtigten Personen wählen selbst eine Bildungsinstitution/Bildungsanbieter aus.

Die Liste der Institutionen und deren Kurse sind auf der Website von palliative aargau aufgeschaltet oder können bei palliative aargau bezogen werden.

### Vorgesehene Kursbeiträge

Die Kurse werden unabhängig von den tatsächlichen Kurskosten vom Kanton mit folgenden Beträgen unterstützt:

- A1-Kurse, 3 Tage à 8 Lektionen (24h): Fr. 650
- A2-Kurse, 5 Tage à 8 Lektionen (40h): Fr. 1000
- B1-Kurse, 10 Tage à 8 Lektionen (80h): Fr. 1'500
- B2-Kurse, 280h (inkl. Selbststudium): Fr. 5'500
- Inhouse-Schulungen: Fr. 1'000.- pro Kurstag

### Ablauf

Die Koordination der Weiterbildungsbeiträge erfolgt über palliative aargau.

#### 1. Vor Kursbeginn:

Die Kursteilnehmenden oder deren Arbeitgeber bzw. die entsprechende Freiwilligenorganisation melden ihr Interesse an einem Kurs bei palliative aargau an. Der Kursanbieter muss bezeichnet und eine Kopie der Kursausschreibung der Anmeldung beigelegt werden. Das Anmeldeformular 'Anmeldung für Weiterbildungsbeitrag vor Kursbeginn' ist auf der Website von palliative aargau aufgeschaltet. palliative aargau überprüft, ob der Kursanbieter den Kriterien von SwissEduc entspricht und bestätigt die Berechtigung für einen Weiterbildungsbeitrag. Die Anzahl der Weiterbildungsbeiträge ist beschränkt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen. Eine möglichst frühe Planung der Kurse und Absprache mit palliative aargau wird deshalb empfohlen.

#### 2. Nach Kursabschluss:

Die Kursteilnehmenden oder deren Arbeitgeber beantragen mittels Antragsformular 'Antrag für Weiterbildungsbeitrag nach Kursabschluss' den Weiterbildungsbeitrag für den angemeldeten Kurs. Folgende Dokumente sind **bis spätestens 4 Wochen nach Zertifizierung**, einzureichen:

- Kurszertifikat
- Bestätigung der Freiwilligenorganisation, resp. des Arbeitgebers (siehe Abschnitt Kriterien für den Bezug von Weiterbildungsbeiträgen):
  - Freiwillige, Kurse A1 und A2: Bestätigung einer Freiwilligenorganisation über die Verpflichtung der Kursabsolventin/des Kursabsolventen zu einer mindestens zweijährigen Mitgliedschaft als Freiwillige/Freiwilliger ab Abschluss des Kurses.
  - Berufliche Engagements, für alle Kurse: Bestätigung der Anstellung durch den Arbeitgeber.
- Rechnung der Kurskosten

Danach erfolgt die Auszahlung des Weiterbildungsbeitrages durch palliative aargau.

Zu spät eingereichte Anträge werden nicht berücksichtigt. Fristverlängerungen können vor Ablauf der Einreichungsfrist beantragt werden.